

Ladenöffnungs- reglement

der Gemeinde Sevelen

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004² als Reglement:

- Art. 1**
- Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Sevelen in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
- Art. 2**
- Abendverkauf Die Läden des Detailhandels dürfen am Freitag bis 21.00 Uhr geöffnet sein. An Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen findet kein Abendverkauf statt.
- Art. 3**
- Ausnahmen Die Politische Gemeinde Sevelen regelt durch Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für:
- a) Publikumsanlagen und Anlässe von regionaler oder über-regionaler Bedeutung;
 - b) Allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens vier je Laden und Jahr;
 - c) Spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.
- Art. 4**
- Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement über den Ladenschluss vom 30. August 1972 inklusive dem Nachtrag vom 9. Dezember 1977 wird aufgehoben.
- Art. 5**
- Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums per 1. November 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. September 2021

Gemeinderat



Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. September bis 20. Oktober 2021.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1